

Satzung

über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege des Landkreises Cuxhaven vom 16.03.2022

Aufgrund der §§10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 16.03.2022 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

Präambel

Die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Verbesserung der Familienfreundlichkeit ist ein zentrales Anliegen des Landkreises Cuxhaven. Ein Schwerpunkt ist dabei der Ausbau der Kindertagesbetreuung im Landkreis. Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen liegt das Augenmerk auf der Förderung der Kindertagespflege, die zu einer qualifizierten Alternative zu bestehenden Einrichtungen ausgebaut und weiterentwickelt werden soll. Im Zusammenspiel mit Kindertageseinrichtungen sollen insofern verlässliche, flexible und passgenaue Angebotsstrukturen entstehen, die sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, als auch die Qualität im Bereich Erziehung und Bildung gewährleisten.

§ 1 Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Gesetzliche Grundlagen für die Kindertagespflege sind die §§ 22 bis 24, 43 und 90 im Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607).
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst als Leistung der Jugendhilfe gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Grundvoraussetzung für die Förderung in Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreises nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere dann vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil, ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben/hat. Kindertagespflege nach dem Satzungszweck fördert unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Kinder unter drei Jahren. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend können Kinder im Alter von 3-13 Jahren in Kindertagespflege gefördert werden.
- (2) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder nachweislich Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) erhalten.Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

- (3) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- (5) Kindertagespflegepersonen, die ihre Enkelkinder betreuen, erhalten nur unter der Voraussetzung Leistungen nach dieser Satzung, dass sie erkennbar bereit sind, auch andere Kinder zu betreuen und diese im Rahmen der Vermittlung auch tatsächlich annehmen. Eine erkennbare Bereitschaft liegt vor, wenn die Kindertagespflegeperson bei drei Vermittlungsversuchen seitens des Jugendamtes mindestens ein Betreuungsverhältnis abschließt. Ablehnungen sind nachvollziehbar zu begründen.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Der Umfang der geförderten Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der bei Kindern unter einem Jahr und ab drei Jahren ab der ersten Stunde, bei Kindern ab dem vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr über 30 Wochenstunden hinaus gegenüber dem Landkreis Cuxhaven nachzuweisen ist.
- (2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab 40 Betreuungsstunden im Monat möglich. Die Förderung kann in einem geringeren Umfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit regulären Betreuungsstunden, z.B. in einer Kindertagesstätte, steht. Eine ergänzende Betreuung umfasst mindestens 20 Stunden pro Monat.
- (3) Der Umfang soll 40 Stunden wöchentlich zuzüglich der beruflich bedingten Fahrtzeiten der Erziehungsberechtigten nicht überschreiten. Grundsätzlich soll die tägliche Fremdbetreuung 9 Stunden zuzüglich der beruflich bedingten Fahrzeiten der Erziehungsberechtigten nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.

§ 4 Höhe der laufenden Geldleistungen

- (1) Die laufende Geldleistung an die geeignete Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst
1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (2) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete Kindertagespflegeperson erhält für die unter Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Punkte und der administrativen Tätigkeiten ein angemessenes Entgelt pro Kind und Betreuungsstunde entsprechend der nachfolgend aufgeführten Staffelung.

Staffelung des Entgelts nach Qualifikationen:

Stufe	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
1a)	Grundqualifizierung über 160 Unterrichtseinheiten (UE) gem. DJI-Curriculum	1,95 €	2,35 €	4,30 €
1b)	Grundqualifizierung über 160 UE gem. DJI-Curriculum sowie 5 Jahre durchgehende Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ab erstmaliger Erteilung der entsprechenden Erlaubnis zur Kindertagespflege, zusätzlich 100 Std. durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe anerkannte Fortbildung während dieser 5 Jahre	1,95 €	2,65 €	4,60 €
2a)	Qualifizierung nach dem QHB über 300 UE oder entsprechend 1a) mit erfolgreich abgeschlossener Anschlussqualifizierung gemäß Qualifizierung nach QHB mit 140 UE	1,95 €	2,65 €	4,60 €
2b)	<ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierung gemäß 1b) mit erfolgreich abgeschlossener Anschlussqualifizierung gemäß Qualifizierung nach QHB mit 140 UE • Pädagogische Assistenzkräfte: <ul style="list-style-type: none"> ○ sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten, ○ Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, ○ Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz, die am 31. Dezember 2014 als pädagogische Kraft beschäftigt waren, sowie ○ Spielkreisgruppenleiterinnen oder Spielkreisgruppenleiter, die am 31. Juli 2021 als zweite Kraft beschäftigt waren 	1,95 €	2,75 €	4,70 €
3a)	<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Assistenzkräfte gemäß 2b) mit 5 Jahre durchgehende Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ab erstmaliger Erteilung der entsprechenden Erlaubnis zur Kindertagespflege, zusätzlich 100 Std. durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe anerkannte Fortbildung während dieser 5 Jahre • Pädagogische Fachkräfte <ul style="list-style-type: none"> ○ staatlich anerkannte Erzieherinnen und staatlich anerkannter Erzieher, ○ staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und staatlich anerkannte Kindheitspädagogen, ○ staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und staatlich anerkannte Sozialpädagogen sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne staatliche Anerkennung, die am 31. Juli 2021 als pädagogische Kraft beschäftigt waren, ○ Personen, die ein pädagogisches Hochschulstudium mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss mit Studienanteilen von 80 Credit Points, die auf die Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder ausgerichtet sind, abgeschlossen haben und nach dem Studium mindestens ein Jahr eine hauptberufliche praktische Tätigkeit in einer Kindertagesstätte ausgeübt haben, ○ Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen, 	1,95 €	3,05 €	5,00 €

	<ul style="list-style-type: none"> ○ staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und staatlich anerkannte Heilpädagogen sowie ○ staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger. 			
3b)	Pädagogische Fachkräfte gemäß Stufe 3a) mit 5 Jahre durchgehende Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ab erstmaliger Erteilung der entsprechenden Erlaubnis zur Kindertagespflege, zusätzlich 100 Std. durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe anerkannte Fortbildung während dieser 5 Jahre	1,95 €	3,25 €	5,20 €

- (3) Die unter Abs. 1 Nrn. 3 und 4 genannten Aufwendungen der Kindertagespflegeperson werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu zwei Monate pro Bewilligungsjahr durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.
- (4) Die unter Abs. 2 und 5-8 genannten Stundensätze werden der Kindertagespflegeperson bei einer durch sie bedingten Unterbrechung der Betreuungszeit (z.B. bei Krankheit, betreuungsfreie Zeiten) bis zu 6 Wochen pro Bewilligungsjahr durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weitergewährt und zwar entsprechend der bisherigen (ggf. durchschnittlichen) Betreuung für die betreffenden Betreuungsverhältnisse gewährt. Die durch die Kindertagespflegeperson bedingte Ausfallzeit im Bewilligungszeitraum ist für jeden Ausfalltag von ihr mitzuteilen.
Fehlzeiten und kurzzeitige Unterbrechungen der Betreuung, die durch das Kindertagespflegekind bedingt sind, bleiben hierbei unberücksichtigt. Durchgehende Unterbrechungen ab der 4. Kalenderwoche gelten nicht mehr als kurzzeitig im Sinne des Satzes 3 und werden nicht mehr gefördert. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, sämtliche Ausfallzeiten auf Verlangen des Jugendamtes darzulegen und bei immer wiederkehrenden, regelmäßigen Ausfallzeiten des Kindertagespflegekindes das Jugendamt entsprechen zu unterrichten.
Fallen Ausfallzeit der Kindertagespflegeperson und Ausfallzeit des Kindertagespflegekindes zeitgleich aufeinander und wird in dieser Zeit kein weiteres Kindertagespflegekind betreut, so gilt dies auch als Ausfallzeit der Kindertagespflegeperson.
- (5) Bei einem besonderen Förderbedarf eines Kindes erhöht sich das gem. Abs. 2 gezahlte Entgelt für die Förderleistung um **1,50 €** pro Stunde. Der besondere Förderbedarf wird durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt. Die Kindertagespflegeperson soll grundsätzlich über eine nach § 6 der Satzung hinausgehende zusätzliche Qualifikation verfügen.
- (6) Eine geeignete Kindertagespflegeperson, die die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 S. 2 SGB VIII noch nicht erfüllt und ein Kindertagespflegekind betreut, erhält für die unter Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Punkte **3,00 €** pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Der Betrag setzt sich aus 1,95 € zur Erstattung angemessener Kosten und 1,05 € zur Anerkennung der Förderleistung zusammen. Eine Erstattung von Aufwendungen nach Abs. 1 Nrn. 3 und 4 erfolgt nicht.
- (7) Bei der Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten reduziert sich das gem. Abs. 2 gezahlte Entgelt der Kindertagespflegeperson um die Hälfte des Sachkostenanteils.
- (8) Sofern die Betreuung eines Kindertagespflegekindes in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr erforderlich ist, wird eine Betreuungszeit von 50% berücksichtigt. Für Betreuung an Sonn- und in Niedersachsen gesetzlich verankerten Feiertagen wird ein Aufschlag von 1,20 Euro pro Betreuungsstunde gewährt.
- (9) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Mit dem letzten Betreuungstag endet die öffentliche Förderung, Leistungen nach Abs. 1 werden darüber hinaus nicht gewährt.

- (10) Die Geldleistung wird in der Regel pauschal entsprechend dem anerkannten benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei die finanziellen Regelungen bei Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreien Zeiten, sonstigen Fehl- und Ausfallzeiten und die Betreuung während der Ferienzeiten zu berücksichtigen sind. Bei monatlichen stark schwankenden Betreuungszeiten erfolgt eine Abrechnung der Betreuungszeiten per Einzelstundenachweis.
- (11) Wird während der Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretung die entsprechende Geldleistung.
- (12) Auf Antrag wird für die Ausstattung einer Kindertagespflege der Kindertagespflegeperson pro erstmalig geschaffenem Betreuungsplatz ein einmaliger Zuschuss von 150 € gewährt. Wird der Kindertagespflegeplatz vor Ablauf von vier Jahren nicht mehr für den geförderten Zweck genutzt, ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Dabei ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag für jedes volle Jahr der tatsächlichen Nutzung um ein Viertel.
- (13) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson wird bei einer erstmaligen Inanspruchnahme der Betreuung in der Kindertagespflege ermöglicht. Die Eingewöhnung muss nach dem „Berliner Modell“ durchgeführt werden und hat innerhalb von 4 Wochen vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden. Die Gewährung der laufenden Geldleistung beginnt mit dem ersten Tag der Eingewöhnung. Für die tatsächliche Eingewöhnungszeit innerhalb dieses Zeitraumes wird die laufende Geldleistung unabhängig von den tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden in Höhe des nach Absatz 10 festgesetzten Betreuungsumfanges gewährt. Ein Nachweis über die erbrachten Betreuungsstunden ist beizubringen.
- (14) Auf Antrag kann die Kindertagespflegeperson für Vor- und Nachbereitungszeit bzw. Elterngespräche eine Pauschale in Höhe von 40 € pro Kind pro Betreuungsjahr geltend machen, wenn das Betreuungsverhältnis mindestens über ein halbes Jahr besteht. Die Vor- und Nachbereitungszeiten sowie Elterngespräche sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Fachberatung Kindertagespflege vorzulegen. Die Pauschale wird unter Bestätigung der Durchführung der benannten Tätigkeit gewährt.

§ 5 Erlaubnis zur Kindertagespflege, Zahl der Betreuungsverhältnisse

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 Abs. 1 SGB VIII). Diese wird auf Antrag durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Näheres regeln § 43 SGB VIII und § 18 NKiTaG. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist, dass die Kindertagespflegeperson das Wohl der zu betreuenden Kindertagespflegekinder zu jedem Zeitpunkt sicherstellt. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann entzogen werden.
- (2) In der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu bestimmen, wie viele Kinder zur Betreuung insgesamt angemeldet sein dürfen. Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden, fremden Kinder (private Kindertagespflegekinder und die vom Landkreis Cuxhaven geförderten Kindertagespflegekinder) wird im Pflegeerlaubnisbescheid festgeschrieben. Die Pflegeverhältnisse sollen auf maximal 12 Kindertagespflegeverhältnisse je einzelner Kindertagespflegeperson begrenzt werden.
- (3) Gemäß § 18 Abs. 5 NKiTaG darf die Kindertagespflegeperson Betreuungsverhältnisse für insgesamt höchstens acht Kinder vereinbaren, wenn von den bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, zu deren Betreuung die Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII befugt, mehr als drei Kinder das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6 Qualifikation und Eignung der Kindertagespflegeperson

- (1) Voraussetzung für die Gewährung einer laufenden Geldleistung gem. § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII ist die Feststellung der Eignung als Kindertagespflegeperson. Geeignet im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII sind Kindertagespflegepersonen, die sich durch ihre
 - Persönlichkeit,
 - Sachkompetenz,
 - Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, Kindertagespflegepersonen, Fachdiensten und Jugendämtern auszeichnen und
 - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
- (2) Die Eignung als Kindertagespflegeperson gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII wird im Rahmen einer Überprüfung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt.
- (3) Von der Kindertagespflegeperson ist vorzulegen:
 - ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz für sich und alle in ihrem Haushalt lebenden Personen über 14 Jahre zu Beginn der Eignungsüberprüfung und in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren
 - ein Nachweis über den vollständigen Impfschutz gegen Masern für sich und alle in ihrem Haushalt lebenden Personen über 14 Jahre zu Beginn der Eignungsüberprüfung
 - eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für sich zu Beginn der Eignungsüberprüfung und in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren
 - ggf. ein Nachweis über ihre ausreichenden Deutschkenntnisse, die sich mindestens auf dem Niveau B2 der Globalkala des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ befinden müssen zu Beginn der Eignungsüberprüfung
 - ggf. ein Nachweis über ihren gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland und ein amtliches Ausweisdokument zu Beginn der Eignungsüberprüfung
 - ein Nachweis über ihre Teilnahme an einem Seminar „Erste Hilfe am Kind“ zu Beginn der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen von höchstens 2 Jahren
 - ein Nachweis über ihre Teilnahme an einer Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz beim Gesundheitsamt zu Beginn der Tätigkeit.
- (4) Kindertagespflegepersonen sollen gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z.B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben. Für den Qualifizierungslehrgang wird die Qualifizierung nach dem QHB mit einem Stundenumfang von zurzeit 300 UE zugrunde gelegt.
- (5) Die Kosten dieses Qualifizierungslehrganges sowie für den Kurs „Erste Hilfe am Kind“ und für die Führungszeugnisse werden vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe übernommen, wenn:
 - die geeignete Kindertagespflegeperson die Teilnahme an dem Qualifizierungslehrgang und dem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ vorab mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe abstimmt,
 - die Kindertagespflegeperson zur Aufnahme in die Vermittlungsdatei für Kindertagespflege des Landkreises Cuxhaven bereit ist,
 - die Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII erteilt wurde und
 - die Bereitschaft erklärt wird, dem Landkreis für die Dauer von zwei Jahren als Kindertagespflegeperson zur Verfügung zu stehen.
- (6) Kindertagespflegepersonen sind zur Aufrechterhaltung der Eignung gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, jährlich Fortbildungen zur Kindertagespflege im Umfang von mindestens 24 Unterrichtsstunden und zusätzlich die mindestens zweimalige Teilnahme an einem Regional- oder Vernetzungstreffen nachzuweisen. Bei nachgewiesener Erfüllung der jährlichen Fortbildungsverpflichtung erhält die Kindertagespflegeperson auf Antrag pro Jahr einen Bonus in Höhe von 200,- €. Ferner sind die Kindertagespflegepersonen verpflichtet, alle zwei Jahre an einem Seminar „Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung“ teilzunehmen.

§ 7 Kooperation mit dem örtlichen Jugendhilfeträger

- (1) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich zu einer engen Zusammenarbeit mit der Fachberatung Kindertagespflege des Landkreises Cuxhaven. Bei Konflikten zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson vermittelt auf Wunsch die Fachberatung Kindertagespflege des Landkreises Cuxhaven.
- (2) Die Kindertagespflegeperson, der die Erlaubnis zur Kindertagespflege für ein oder mehrere Kinder erteilt wurde, hat gemäß § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII die Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes des Landkreises Cuxhaven von sich aus über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes/der Kinder bedeutsam sind, beispielsweise:
 - die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses
 - die Aufnahme eines weiteren Kindertagespflegekindes (auch private Kindertagespflegeverhältnisse)
 - der Wechsel der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet
 - der Zusammenschluss mit einer anderen Kindertagespflegeperson (Großtagespflege)
 - die Geburt eines Kindes der Kindertagespflegeperson
 - schwere Erkrankungen und Unfälle von Kindertagespflegekindern
 - Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kindertagespflegekinder gefährden könnten
 - sonstige Umstände, die das Wohl der Kindertagespflegekinder gefährden könnten.

§ 8 Vermittlung und Beratung

- (1) Die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und die Vorhaltung von Kindertagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe gem. §§ 23 und 24 SGB VIII. Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Im Landkreis Cuxhaven werden die Vermittlung und Beratung von Kindertagespflegestellen durch die Fachberatung für Kindertagespflege wahrgenommen. Die Gesamtverantwortung und Planung der Kapazitäten erfolgt im Rahmen der Jugendhilfeplanung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe gem. §§ 79, 80 SGB VIII.
- (2) Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII zuvor festgestellt wurden und die, sofern erforderlich, über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.
- (3) Bei der Vermittlung sollen die pädagogischen Grundverständnisse von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen aufeinander abgestimmt werden.
- (4) Eine Förderung von Kindern in Kindertagespflege, die das erste Lebensjahr nicht vollendet haben, erfolgt nur nach vorherigem Beratungsgespräch mit der Fachberatung Kindertagespflege.
- (5) Erziehungsberechtigte, Kindertagespflegepersonen und ehrenamtliche Initiativen werden in allen die Durchführung der Kindertagespflege betreffenden Angebote fachkundig beraten. Die Beratung wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe fachlich ergänzt.
- (6) Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegepersonen werden darüber informiert, dass die Erziehungsberechtigten selbst urteilen, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann und wem sie die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes übertragen. Die Gesamtverantwortung für das Gelingen eines Kindertagespflegeverhältnisses obliegt insofern den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson.

§ 9 Großtagespflege

- (1) Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen im Sinne des NKiTaG Räume gemeinsam, so dürfen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 NKiTaG höchstens zehn gleichzeitig anwesende, fremde Kinder durch insgesamt höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als 16 Kinderbetreuungsverhältnisse vereinbart werden. Darüber hinaus ist eine Betreuung in Form von Kindertagespflege nicht möglich.
- (2) Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 NKiTaG dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden, wenn unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kinder, die betreut werden sollen, mehr als drei Kinder sind, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Die Betreuung in Großtagespflege erfolgt gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 NKiTaG entweder durch
 - zwei qualifizierte Kindertagespflegepersonen mit bis zu acht gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern oder
 - zwei qualifizierte Kindertagespflegepersonen, wovon mindestens eine Kindertagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft ist, mit bis zu zehn gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern.Um den besonderen Anforderungen in einer Großtagespflege gerecht zu werden, soll mindestens eine der Kindertagespflegepersonen eine zweijährige Berufspraxis in der Kindertagespflege oder der Kleinkindpädagogik nachweisen. Dies gilt nicht für Vertretungskräfte.
- (4) Jedes Kind muss vertraglich und persönlich einer bestimmten Kindertagespflegeperson zugeordnet sein. Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, alle drei Monate eine aktuelle Aufstellung der gesamten Betreuungsverhältnisse an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu geben.

§ 10 Vertretung

- (1) Einzelne Kindertagespflegepersonen, die sich vertraglich geregelt gegenseitig vertreten, sollen sich mindestens zweimal im Monat für jeweils mindestens zwei Stunden im Beisein der Kinder treffen und erhalten hierfür jeweils 15,00 € pro nachgewiesenem Treffen, höchstens 60,00 € pro Monat.
- (2) Vertretungskräfte in der Großtagespflege sind Kräfte, denen in der Großtagespflege keine Kinder vertraglich und persönlich zugeordnet sind. Vertretungskräfte der Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege bedürfen der Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII.
- (3) Vertretungskräfte in der Großtagespflege, die die Voraussetzung des § 23 Abs. 3 SGB VIII erfüllen, erhalten für die Vertretungsbereitschaft pro Betriebstag der Großtagespflegestelle einen Betrag in Höhe des ihrer Qualifikation entsprechenden Stundensatzes der laufenden Geldleistung gemäß § 4 Abs. 2.
- (4) Vertretungskräfte in der Großtagespflege sollen mindestens zweimal im Monat für jeweils mindestens zwei Stunden am Gruppenalltag der Großtagespflege zur Vorbereitung auf den Vertretungsfall teilnehmen und erhalten hierfür jeweils 15,00 € pro nachgewiesenem Treffen, höchstens 60,00 € pro Monat.

§ 11 Antragstellung und Zahlungsabwicklung

- (1) Anträge auf Förderung in Kindertagespflege sind schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid. Die Bewilligung wird für maximal 12 Monate ausgesprochen. Die Zahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson kann erst erfolgen, wenn die Eignung der Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt wurde.
- (2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist spätestens vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen.

- (3) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten.

§ 12 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalisierter Form erhoben. Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Förderung in Kindertagespflege inklusive der vorhergehenden Eingewöhnungszeit. Kostenbeitragszeitraum ist der jeweilige Bewilligungszeitraum für die Förderung in Kindertagespflege, die in der Regel jeweils auf höchstens 12 Monate begrenzt wird.
- (2) Bei einer Unterbrechung der Kindertagespflege durch Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 1 ist der Kostenbeitrag für die Dauer von bis zu sechs Wochen im Bewilligungsjahr weiterzuzahlen. Fehlzeiten und kurzzeitige Unterbrechungen der Betreuung, die durch das Kindertagespflegekind bedingt sind, bleiben hierbei unberücksichtigt. Durchgehende Unterbrechungen ab der 4. Kalenderwoche gelten nicht mehr als kurzzeitig und werden nicht mehr gefördert. Bei einer durchgehenden Unterbrechung des Betreuungsverhältnisses, die durch das Kindertagespflegekind bedingt ist, wird daher ab der 4. Kalenderwoche kein Kostenbeitrag mehr erhoben.
- (3) Soweit nach dieser Satzung für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, eine Förderung der Betreuung in ersetzender Kindertagespflege erfolgt, wird ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, für einen Umfang von bis zu täglich 8 Stunden bis zu ihrer Einschulung kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 13 Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

§ 14 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde ist der Beitragsstaffelung in der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Abweichend von Satz 1 richtet sich der Kostenbeitrag während der Eingewöhnungszeit gem. § 4 Abs. 13 nach der beantragten wöchentlichen Betreuungszeit, die nach der Eingewöhnung vorgesehen ist.
- (2) Die Beitragsstaffelung geht von einem kindergeldberechtigten Kind aus. Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in der Familie wird das Jahreseinkommen über § 15 Abs. 6 hinaus um 3000,-€ verringert.
- (3) Werden zwei Kinder beitragspflichtig in Kindertagespflege betreut, wird der Kostenbeitrag für das im gleichen Umfang in Kindertagespflege betreute zweite Kind um die Hälfte reduziert. Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen wird von dem geringeren Kostenbeitrag die Hälfte erhoben. Befindet sich ein Geschwisterkind beitragspflichtig in einer Kindertageseinrichtung, so wird der Kostenbeitrag für das in Kindertagespflege betreute Kind um die Hälfte reduziert.
- (4) Werden drei oder mehr Kinder beitragspflichtig in Kindertagespflege betreut, wird der Kostenbeitrag für das im gleichen Umfang in Kindertagespflege betreute zweite Kind um die Hälfte reduziert, für

das im gleichen Umfang in Kindertagespflege betreute dritte oder weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben. Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen wird der Kostenbeitrag für das in größtem Umfang in Kindertagespflege betreute Kind in voller Höhe erhoben. Für das im gleichen oder zweitgrößtem Umfang betreute Kind in Kindertagespflege wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Für die im gleichen oder geringeren Umfang in Kindertagespflege betreuten weiteren Kinder wird kein Kostenbeitrag erhoben. Geschwisterkinder, die sich beitragspflichtig in Kindertageseinrichtungen befinden, werden hierbei wie Kinder mit den höchsten Betreuungsumfängen in Kindertagespflege berücksichtigt.

§ 15 Einkommensermittlung

- (1) Maßgeblich ist das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum der Kindertagespflege. Ändert sich das Einkommen während des Bewilligungszeitraumes, ist dies vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Der Kostenbeitrag wird ab dem Veränderungszeitpunkt bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes neu berechnet.
- (2) Die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung in Kindertagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, d.h. vorrangig dem maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen einschließlich Sonderzahlungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die Einkommensgruppe 9 der Anlage.
- (3) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die bzw. der Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz beziehen bzw. bezieht, haben bzw. hat für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (4) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünfte, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (5) Dem Einkommen nach Abs. 4 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. den Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300,-€ überschreitet.
- (6) Von dem Einkommen werden abgezogen:
 1. die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag,
 2. die für den Bemessungszeitraum von dem Kostenbeitragsschuldner zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
 3. nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.

§ 16 Zahlung des Kostenbeitrages

- (1) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 15. eines Monats fällig. Soweit der Betreuungsumfang und damit auch die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind, wird der Kostenbeitrag nachträglich neu berechnet und festgesetzt.

- (2) Wird ein Kind nur für einen Teil des Monats in Kindertagespflege betreut, ist auch der Kostenbeitrag nur anteilig zu zahlen.
- (3) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Kommt der Beitrags-schuldner seiner Zahlungspflicht schuldhaft in zwei aufeinander folgenden Monaten nicht nach, kann die Förderung in Kindertagespflege eingestellt werden.

§ 17 Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Cuxhaven erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit den „Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII“ der AGJÄ anzuwenden.

§ 18 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben

- a) die für die Förderung der Kindertagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
- c) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
 - Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
 - Änderung der Betreuungszeiten
 - Kündigung des Betreuungsverhältnisses.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege des Landkreises Cuxhaven vom 07. Juni 2017 außer Kraft.

Cuxhaven, den 16.03.2022

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

Bielefeld

Anlage

zur Satzung des Landkreises Cuxhaven über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

gültig ab 01.04.2022

Einkommens- gruppe	zu berücksichtigendes gem. § 15 bereinigtes Jah- reseinkommen		Kostenbeitrag je Betreuungs- stunde
	von	bis	
1	0,00 €	15.999,99 €	0,00 €
2	16.000,00 €	18.999,99 €	0,80 €
3	19.000,00 €	21.999,99 €	1,00 €
4	22.000,00 €	25.999,99 €	1,20 €
5	26.000,00 €	29.999,99 €	1,40 €
6	30.000,00 €	34.999,99 €	1,60 €
7	35.000,00 €	40.999,99 €	1,80 €
8	41.000,00 €	47.999,99 €	2,10 €
9	ab 48.000,00 €		2,50 €

Sind die tatsächlichen Kosten der Kindertagespflege geringer als der Kostenbeitrag, ist der Kostenbeitrag maximal in Höhe der tatsächlichen Kosten festzusetzen.